

# Satzung

Volkssolidarität Kreisverband  
Altentreptow - Demmin - Malchin e.V.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen  
„Volkssolidarität Kreisverband Altentreptow - Demmin - Malchin e.V.“  
  
- gebräuchliche Abkürzung: Volkssolidarität Kreisverband  
AL.DE.MA. e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Altentreptow.  
Der Verein ist ein eingetragener Verein, der in das Vereinsregister  
beim Amtsgericht Altentreptow eingetragen ist.
- (3) Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch die Mitgliederversammlung  
festgelegt.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

## § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein leistet und fördert Hilfen und Fürsorge im Rahmen des  
öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens unabhängig von  
Alter und Geschlecht.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zieles stellt er sich insbesondere die folgenden  
Aufgaben auf Landesebene :
  - (a) Der Verein versteht sich als Interessenvertreter älterer und  
hilfsbedürftiger Bürger. Er setzt sich für die Wahrung und  
Verwirklichung ihrer humanistischen, materiellen, sozialen und  
kulturellen Rechte ein.
  - (b) Der Verein ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und  
Nächstenliebe gegenüber älteren, behinderten und hilfsbedürftigen  
Menschen sowie gegenüber Kindern und Jugendlichen am Herzen  
liegen.
  - (c) Der Verein hilft finanziell verschuldeten Familien und Einzelpersonen  
bei der Bewältigung ihrer sozialen Situation, insbesondere im  
sozialpädagogischen - präventiven und im lebenspraktischen -  
finanziellen Bereich.

- (d) Der Verein bietet hilfsbedürftigen Bürgern im Sinne des Dreiklangs „Tätigsein - Geselligkeit - Fürsorge“, Beratung, Betreuung, Pflege und Hilfen. Insbesondere gewährt er durch ehrenamtliche Tätigkeit in den Ortsgruppen die Teilnahme älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft und wirkt damit nach seinem Leitmotiv „Miteinander - Füreinander“.
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele schafft und unterhält der Verein ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen, Freizeit- und Begegnungsstätten, Sport-, Touristik- und Erholungsmöglichkeiten.
- (4) Der Verein organisiert den Erfahrungsaustausch und notwendige Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für seine Mitglieder sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter und nützt öffentliche und kommunale Möglichkeiten zur Darstellung und Erhaltung seiner Aufgaben und Leistungen.
- (5) Der Verein unterhält enge Verbindungen zu Organisationen und Einrichtungen, insbesondere aus den Bereichen des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens zum fachlichen Austausch von Anregungen und Erfahrungen sowie zur Fortentwicklung des Vereins.
- (6) Der Verein übernimmt weitere Aufgaben, soweit diese dem Vereinszweck dienen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er umfaßt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Beantragung der Mitgliedschaft ist die Schriftform erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.  
Die Mitgliedschaft endet weiter bei natürlichen Personen durch deren Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.  
Der Austritt ist jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich und schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.
- (4) Mitglieder können bei einem schweren Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsziele sowie bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz entsprechender Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.  
Mitglieder die ausgeschlossen werden sollen, sind vorher anzuhören.  
Gegen den Ausschluß besteht die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats ab Zugang des Vorstandsbeschlusses. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Es können Ehrenmitglieder ernannt werden.

## § 5 Gliederung

Der Verein unterhält Ortsgruppen als Basis.  
Die Ortsgruppen werden von einem Vorstand geleitet.  
Sie sind rechtlich nicht selbständig.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind :

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) die Kreisdelegiertenversammlung
- (c) der Vorstand